

**Zu Art. 23: Änderung des Bewährungshilfegesetzes  
Zu Art. 24: Änderung des Strafgesetzbuches  
Zu Art. 25: Änderung des Strafvollzugsgesetzes  
Zu Art. 26: Änderung des Tilgungsgesetzes 1972**

**Vorblatt**

**Ziele**

Ziel 1: Leistungsfähiger und moderner Strafvollzug  
Ziel 2: Erhöhung der Sicherheit in den Anstalten  
Ziel 3: Förderung der Reintegration und der Rückfallsprävention  
Ziel 4: Lösung von bestehenden Problemen in der Vollzugspraxis

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Überarbeitung der Regelungen zum elektronisch überwachten Hausarrest (eÜH)  
Maßnahme 2: Überarbeitung der Regelungen über die bedingte Entlassung und den Entlassungsvollzug  
Maßnahme 3: Ausbau der Vorkehrungen zur Sicherheit und Ordnung  
Maßnahme 4: Gesetzliche Änderungen mit Blick auf Forcierung des humanen Strafvollzugs

**Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	0	750	1.474	1.446	1.422
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>750</b>	<b>1.474</b>	<b>1.446</b>	<b>1.422</b>

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

## Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Strafvollzugsnovelle 2025 - BBG 2025

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Strafgesetzbuch und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	1. Mai 2025

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Ein moderner, effektiver, humaner und sicherer Straf- und Maßnahmenvollzug, mit besonderem Fokus auf (Re)integration und Rückfallsprävention (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2024)

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit in Österreich ist ein leistungsfähiger, humaner, moderner und daher effektiver Straf- und Maßnahmenvollzug unentbehrlich. Bereits im Jahr 2019 wurde ein Entwurf einer Strafvollzugsnovelle (166/ME 26. GP) einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen. In der folgenden Legislaturperiode erstattete die Arbeitsgruppe „Strafvollzugspaket – NEU / Sichere Wege aus der Kriminalität“ im Februar 2021 in ihrem Abschlussbericht weitere Vorschläge zur effektiven Resozialisierung im Strafvollzug.

Ein wesentliches Problem im österreichischen Strafvollzug ist die seit längerem äußerst angespannte Belagssituation (aktuell 109,5 % Auslastung), von welcher derzeit nahezu sämtliche Einrichtungen der Vollzugsverwaltung betroffen sind. Eine nachhaltige Entspannung dieser Situation ist nicht in Sicht. Die Vollzugsverwaltung hat de facto keine Möglichkeiten, auf diese Entwicklung unmittelbar Einfluss zu nehmen (zwar wurde eine eigene Taskforce Belagsmanagement eingerichtet, doch verengt sich der aus Vollzugsortsänderungen [vgl. §§ 10 StVG sowie 183 StPO] resultierende Spielraum mit steigendem österreichweitem Gesamtbelag).

Auch die Volksanwaltschaft, die die Überfüllung der Gefängnisse als einen der gravierendsten Missstände im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug bezeichnet, sieht die Setzung von Maßnahmen zu einer Entlastung der Justizanstalten als notwendig an und empfiehlt die seit langem geplante StVG-Novelle (inkl. Ausweitung des eüH) ehestmöglich umzusetzen.

Das aktuelle Regierungsprogramm 2025-2029 „Jetzt das Richtige tun – Für Österreich“ sieht im Kapitel Justiz und Rechtsstaat die Fortsetzung der Reformbemühungen im Straf- und Maßnahmenvollzug vor.

Auch soll eine Entlastung der angespannten Haftsituation in Österreich durch Ausweitung der Verbüßung mit Fußfessel und Forcierung der Verbüßung der Haft im Herkunftsland, verstärkten Entlassungsvollzug sowie Forcierung der Weisung zur Schadensgutmachung umgesetzt werden (S. 126). In Umsetzung des aktuellen Regierungsprogramms wird mit dem vorliegenden Entwurf nunmehr eine umfassende Novelle im Bereich des Strafvollzugs vorgeschlagen.

Die im Regierungsprogramm ausdrücklich festgelegte Entlastung der angespannten Haftsituation in Österreich sollen dabei v.a. durch eine Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrestes (in der Folge „eüH“) sowie die Maßnahmen zur Forcierung der bedingten Entlassung erfolgen. Nebst des belagsentlastenden Effektes verfolgt die Forcierung der bedingten Entlassung den Zweck durch weiterführende Maßnahmen im Rahmen von gerichtlichen Weisungen die Resozialisierung zu fördern und den Rückfall zu vermeiden und dient dahingehend als Maßnahme der langfristigen Sicherheit. Der elektronisch überwachte Hausarrest ist im Hinblick auf die Rückfallsvermeidung eine Vollzugsform, die in besonderem Maße die Resozialisierung fördert.

Die Möglichkeit des Vollzugs der Freiheitsstrafe im Rahmen eines eüH hat sich in der Praxis bestens bewährt. Der Entwurf sieht die Erweiterung dieser Vollzugsform auf (voraussichtlich noch) zu verbüßende Freiheitsstrafen von bis zu 24 Monaten vor. Ausgenommen von dieser Erweiterung bleiben jedoch Strafen, die wegen schwerer Gewalt- oder Sexualverbrechen sowie terroristischer Strafsachen ausgesprochen wurden.

Im Bereich der bedingten Entlassung sollen neben dem Entfall des § 46 Abs. 2 StGB auch Anliegen zur Unterstützung einer zukunftsorientierten Entlassungsvorbereitung aufgegriffen werden. Bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung soll den Erfahrungen aus dem Vollzug und der Entlassungsvorbereitung stärker Rechnung getragen werden. Angelehnt an die Regelung der Vollzugssenate werden Senate mit fachkundigen Laienrichtern bzw. Laienrichtern eingerichtet, die bei einer Strafzeit von mehr als drei Jahren sowie lebenslangen Freiheitsstrafen insbesondere zur Entscheidung über die bedingte Entlassung und die damit zusammenhängenden Anordnungen berufen sind.

Die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten soll insbesondere durch die Neuregelung der Durchsuchungsvorschriften, Ermöglichung des Betriebes technischer Einrichtungen zur Auffindung von Mobiltelefonen und Störung von Frequenzen, Erweiterung des Kataloges der Dienstwaffen und Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz von Bodycams erhöht werden.

Die sich aus den vorliegenden Maßnahmen ergebenden budgetären Effekte können allerdings in vollem Umfang nur realisiert werden, wenn der jährliche Zuwachs an Insassen die hier intendierten Belagsentlastungen nicht überkompensiert.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Leistungsfähiger und moderner Strafvollzug**

**Beschreibung des Ziels:**

Die Justizanstalten werden entlastet und der Strafvollzug unter Berücksichtigung technischer Entwicklungen modernisiert.

**Umsetzung durch:**

Maßnahme 1: Überarbeitung der Regelungen zum elektronisch überwachten Hausarrest (eüH)

Maßnahme 2: Überarbeitung der Regelungen über die bedingte Entlassung und den Entlassungsvollzug

Maßnahme 3: Ausbau der Vorkehrungen zur Sicherheit und Ordnung

### **Ziel 2: Erhöhung der Sicherheit in den Anstalten**

**Beschreibung des Ziels:**

Der Strafvollzug wird für Strafvollzugsbedienstete und Strafgefangene sicherer gestaltet.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Ausbau der Vorkehrungen zur Sicherheit und Ordnung

### **Ziel 3: Förderung der Reintegration und der Rückfallsprävention**

Beschreibung des Ziels:

Die Strafgefangenen werden im Sinne einer effektiven Resozialisierung bestmöglich auf ihre Entlassung vorbereitet.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Überarbeitung der Regelungen zum elektronisch überwachten Hausarrest (eÜH)

Maßnahme 2: Überarbeitung der Regelungen über die bedingte Entlassung und den Entlassungsvollzug

### **Ziel 4: Lösung von bestehenden Problemen in der Vollzugspraxis**

Beschreibung des Ziels:

Die Verfahrensabwicklung wird effizienter gestaltet und die Sicherstellung eines humanen Strafvollzugs ausgebaut.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Überarbeitung der Regelungen über die bedingte Entlassung und den Entlassungsvollzug

Maßnahme 4: Gesetzliche Änderungen mit Blick auf Forcierung des humanen Strafvollzugs

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Überarbeitung der Regelungen zum elektronisch überwachten Hausarrest (eÜH)**

Beschreibung der Maßnahme:

Über die Möglichkeit eines („front door“) Antrags auf Verbüßung der Haft im eÜH wird in der Strafantrittsaufforderung informiert (§ 3 Abs. 2 StVG). Die Anordnung des Strafvollzugs wird bei fristgerechtem Antrag gehemmt (§ 156d Abs. 4 StVG).

Die Möglichkeit des eÜH wird auf eine noch zu verbüßende Strafzeit von 24 Monaten erweitert, ausgenommen sind schwere Gewalt- und Sexualdelikte sowie terroristische Strafsachen (§ 156c StVG). Die Einschränkung des eÜH bei Taten nach § 107b Abs. 3a Z 3 und § 205a StGB wird erweitert. Die Voraussetzungen des eÜH werden im Hinblick auf den Versicherungsschutz (§ 156c Abs. 1 Z 2 StVG) angepasst und die Möglichkeit der Bewegung im Freien auch in dieser Vollzugsform eingeführt (§ 156b Abs. 4 StVG). § 29c BewHG wird auf die Vorbereitung der Entscheidung über die Anhaltung im eÜH erweitert.

Die Möglichkeit des eÜH vor Beginn des Entlassungsvollzugs ist amtswegig zu überprüfen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Leistungsfähiger und moderner Strafvollzug

Ziel 3: Förderung der Reintegration und der Rückfallsprävention

### **Maßnahme 2: Überarbeitung der Regelungen über die bedingte Entlassung und den Entlassungsvollzug**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Entscheidung über bedingte Entlassungen obliegt Senaten mit fachkundigen Laienrichterinnen bzw. Laienrichtern (§§ 18c und 18d StVG; § 1 BewHG).

Ein Austausch u.a. zur Vorbereitung von Entscheidungen nach den §§ 144 und 145 StVG wird vorgesehen.

Der Zeitpunkt der Entlassung in § 148 StVG wird präzisiert.

Eine gesetzliche Regelung zur Verwendung von Videokonferenzen in Verfahren über bedingte Entlassungen wird geschaffen (§ 152a Abs. 1 StVG).

Die Nichteinrechnung von auf Flucht verbrachten Zeiten nach Beschlussfassung über die bedingte Entlassung wird geregelt (§ 152b StVG).

§ 46 Abs. 2 StGB entfällt.

§ 152a wird in die Aufzählung des § 153 StVG aufgenommen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Leistungsfähiger und moderner Strafvollzug

Ziel 3: Förderung der Reintegration und der Rückfallsprävention

Ziel 4: Lösung von bestehenden Problemen in der Vollzugspraxis

### **Maßnahme 3: Ausbau der Vorkehrungen zur Sicherheit und Ordnung**

Beschreibung der Maßnahme:

Mobilfunkgeräte werden auf dem Gelände von Justizanstalten verboten, sofern sie nicht dienstlich oder sonst im Einzelfall zugelassen sind (§ 101a Abs. 1 StVG).

Der Einsatz von „Bodycams“ wird in § 102b Abs. 2a StVG gesetzlich geregelt.

Die Aufzählung der Dienstwaffen in § 105 StVG wird erweitert.

Umsetzung von:

Ziel 1: Leistungsfähiger und moderner Strafvollzug

Ziel 2: Erhöhung der Sicherheit in den Anstalten

### **Maßnahme 4: Gesetzliche Änderungen mit Blick auf Forcierung des humanen Strafvollzugs**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Zwangsjacke wird durch die mechanische Fixierung ersetzt und die persönliche Betreuung und Überwachung in solchen Fällen vorgesehen (§ 103 Abs. 2 Z 5 und Abs. 3 StVG).

Im Fall besonderer Sicherheitsmaßnahmen wird der Verkehr mit der Außenwelt ermöglicht, soweit ein günstiger Einfluss zu erwarten ist (§ 103 StVG).

Umsetzung von:

Ziel 4: Lösung von bestehenden Problemen in der Vollzugspraxis

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Erträge</b>	<b>1.620</b>	<b>0</b>	<b>231</b>	<b>463</b>	<b>463</b>	<b>463</b>
davon Bund	1.620	0	231	463	463	463
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>-3.472</b>	<b>0</b>	<b>-519</b>	<b>-1.011</b>	<b>-983</b>	<b>-959</b>
davon Bund	-3.472	0	-519	-1.011	-983	-959
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>5.092</b>	<b>0</b>	<b>750</b>	<b>1.474</b>	<b>1.446</b>	<b>1.422</b>
davon Bund	5.092	0	750	1.474	1.446	1.422
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

#### Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Einzahlungen</b>	<b>1.620</b>	<b>0</b>	<b>231</b>	<b>463</b>	<b>463</b>	<b>463</b>
davon Bund	1.620	0	231	463	463	463
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>-3.472</b>	<b>0</b>	<b>-519</b>	<b>-1.011</b>	<b>-983</b>	<b>-959</b>
davon Bund	-3.472	0	-519	-1.011	-983	-959
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>5.092</b>	<b>0</b>	<b>750</b>	<b>1.474</b>	<b>1.446</b>	<b>1.422</b>
davon Bund	5.092	0	750	1.474	1.446	1.422
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0



## Anhang

## Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

## Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2025	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		0	604	1.235	1.263	1.287
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	1.123	2.246	2.246	2246

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028	2029
durch Einsparung / reduzierte Auszahlung	130301 Justizanstalten		0	604	1.235	1.263	1.287

## Erläuterung zur Bedeckung:

Durch die Ausweitung des eüH ist mit Einsparungen im stationären Vollzug zu rechnen, weshalb von einer Gegenfinanzierung der Kosten dieser Maßnahme ausgegangen werden kann. Die budgetären Effekte können allerdings in vollem Umfang nur realisiert werden, wenn der jährliche Zuwachs an Insassinnen bzw. Insassen die hier intendierten Belagsentlastungen nicht überkompensiert.

**Sonstiger betrieblicher Sachaufwand**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		-1.095	-2.191	-2.191	-2.191
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>-1.095</b>	<b>-2.191</b>	<b>-2.191</b>	<b>-2.191</b>

in €		2025	2026	2027	2028	2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Technische Überwachung eüH	Bund			1	27.511,88	1	55.023,75
Entfallene Hafttage	Bund			1	-1.123.196,25	1	-2.246.392,50

**1. Technische Überwachung eüH:**

Für die technische Überwachung einschließlich Alkoholkontrolle fallen im ersten vollen Jahr des Inkrafttretens EUR 27.511,88 und in den Folgejahren EUR 55.023,75 an Kosten an. Dabei fallen für die technische Überwachung EUR 0,655 pro Person und Tag und für die Alkoholkontrolle EUR 1,05 pro Person und Tag an , wobei jedoch eine Alkoholkontrolle erfahrungsgemäß nur bei ca. einem Drittel der eüH-Insassen indiziert ist.

**2. Entfallene Hafttage im stationären Vollzug durch Ausweitung des eüH:**

Mit der angenommenen Steigerung des aktuellen Volumens an täglich elektronisch zu überwachenden Personen (im 1. Jahr 75, und ab dem 2. Jahr dann 150) ergibt sich eine Ersparnis in Form entfallener Hafttage im stationären Vollzug. Für 2025 beträgt der Grenzkostensatz für Kalkulationen und Berechnungen von zusätzlichen oder eingesparten Hafttagen € 41,03, weshalb sich kalkulatorisch eine Ersparnis im 1. Jahr von EUR 1.123.196,25,— und ab dem 2. Jahr von EUR 2.246.392,50 errechnet, die in dieser Kalkulation gegengerechnet wurde. Aus budgetärer Vorsicht wird darauf hingewiesen, dass eine effektive Ersparnis nur eintreten kann, sofern der jeweilige jährliche Zuwachs an Insass:innen die hier intendierten Belagsentlastungen nicht überkompensiert.

**3. Zu den budgetären Auswirkungen der Überarbeitung der Regelungen über die bedingte Entlassung ist an dieser Stelle Folgendes festzuhalten:**

Im Jahre 2024 wurden 3.594 Vorlagen zur bedingten Entlassung gemäß § 46 Abs. 1 StGB iVm § 152 Abs. 1 Z 1 StVG, bei denen der BE-Termin ins Jahr 2024 gefallen ist, den Vollzugsgerichten zur Entscheidung vorgelegt. Davon wurden 201 Fälle positiv entschieden. Eine Analyse der 3.393 negativen Entscheidungen der Vollzugsgerichte

könnte nur im Wege einer inhaltlichen textlichen Analyse dieser Entscheidungen erfolgen, da die BE-Entscheidungen nicht nach dem Kriterium der Anwendung des § 46 Abs. 2 StVG statistisch dokumentiert werden. Eine derartige Analyse wäre allerdings mit einem überdimensionalen, unvermeidbaren Verwaltungsaufwand verbunden. Es besteht daher derzeit keine Möglichkeit allfällige belags- und budgetentlastenden Wirkungen der Regelungen zur bedingten Entlassung valide zu quantifizieren.

Hinsichtlich eines allfälligen Mehraufwands bei den Gerichten durch die vorgesehenen Senatsentscheidungen ist einerseits festzuhalten, dass ein solcher durch die ermöglichte Videokonferenz minimiert wird und andererseits aufgrund des zu erwartenden Anstiegs an bedingten Entlassungen insgesamt von einer Senkung der Zahl der zu treffenden Entscheidungen über bedingte Entlassungen auszugehen ist. Ein finanziell zu quantifizierender Mehraufwand kann daher in diesem Zusammenhang nicht angenommen werden.

### Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		576	1.180	1.208	1.232
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>576</b>	<b>1.180</b>	<b>1.208</b>	<b>1.232</b>

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Bewährungshilfe eüH	Bund	1	575.566,00	1	1.180.358,00	1	1.207.507,00	1	1.231.656,00	1	1.256.289,00

### Bewährungshilfe im Rahmen der Ausweitung des eüH:

Im 1. Jahr werden 75 zusätzliche Fußfesselträger im täglichen Stand und ab dem 2. Jahr weitere 75 zusätzliche Fußfesselträger erwartet. Bei den Ersterhebungen durch die Bewährungshilfe bedeuten diese Annahmen eine Steigerung um 140 Erhebungen im 1. Jahr und um ca. 280 Erhebungen ab dem 2. Jahr. Dadurch wird insgesamt ein Mehraufwand von EUR 575.566,- im 1. Jahr, von € 1.180.358,- im 2. Jahr, von EUR 1.207.507,- im 3. Jahr, von EUR 1.231.656,- im 4. Jahr und von EUR 1.256.289,- im 5. Jahr bedingt, wobei die Valorisierung nach den aktuellen Inflationsprognosen vorgenommen wurde (2025: 2,7 %, 2026: 2,3 %, 2027: 2,3%, 2028: 2%, 2029: 2%).

**Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		231	463	463	463
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>231</b>	<b>463</b>	<b>463</b>	<b>463</b>

Bezeichnung	in € Körperschaft	2025		2026		2027		2028		2029	
		Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Beitrag zu den Kosten des eüH	Bund			1	231.318,75	1	462.637,50	1	462.637,50	1	462.637,50

**Beitrag zu den Kosten des eüH:**

Derzeit leisten die im eüH befindlichen Personen durchschnittlich einen Kostenbeitrag von EUR 8,45 pro Überwachungstag. Ausgehend davon sind durch die Ausweitung des eüH im 1. Jahr EUR 231.318,75 und ab dem 2. Jahr EUR 462.637,50 an zusätzlichen Einnahmen zu erwarten.

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.2.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 01.05.2025 08:24:54

WFA Version: 0.0

OID: 3993

A0|B0|D0

